

Wer einmal auf die schiefe Bahn gerät... : eine Frauengeschichte aus dem alten Olten

Autor(en): **Heim, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **70 (2012)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-658700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer einmal auf die schiefe Bahn gerät ...

Eine Frauengeschichte aus dem alten Olten

Peter Heim

Im alltäglichen Stoss von Briefen fand der Oltner Stadtammann im März des Jahres 1898 ein Schreiben aus der Ostschweiz. Ein Geschäftsmann aus dem thurgauischen Märwil verlangte darin Auskunft über die alleinstehende, damals fast fünfzigjährige Christina G., die an der Baslerstrasse einen kleinen Kramladen führte. «*Was für einen Lebenswandel dieselbe geführt hat seit dem Tode ihres Mannes*», wollte der Gesuchsteller wissen, «*ob sie sich wirklich als eine brave, ehrbare Witwe aufgeführt hat und sich eines guten Rufes freuen darf, oder wie sich die Verhältnisse verhalten.*»¹ Casimir von Arx war ein gefragter Mann. Neben seinem Amt als Oltner Stadtammann vertrat er den Kanton Solothurn im Ständerat. Kurz zuvor hatte er sich vehement für den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen engagiert und war wesentlich dafür verantwortlich, dass das Schweizervolk der entsprechenden Vorlage in der denkwürdigen Abstimmung vom 20. Februar 1898 zugestimmt hatte. Damit begann die Geschichte der SBB, deren Verwaltungsrat von Arx von 1902 bis 1923 präsidieren sollte.

Es ist kaum anzunehmen, dass sich der Stadtammann lange den Kopf zerbrach über den Inhalt des Briefes aus

der Ostschweiz. Vielleicht nahm er den letzten Satz, der ihn eigentlich hätte hellhörig machen sollen, gar nicht zur Kenntnis: «*Ersuche Sie der Frau G. von diesem Ansuchen nichts zu Wissen zu tun, denn es sollte eine Verschwiegenheit sein.*»²

Wahrscheinlich leitete von Arx die Schreibe unverzüglich zur speditiven Erledigung an den Stadtschreiber Eduard Büttiker weiter. Dieser war zwar erst seit einem Jahr im Amt, aber der Chef konnte sich auf ihn verlassen. Als ehemaliger Weibel beim Amtsgericht erinnerte Büttiker sich sehr wohl an die Person, über deren Leumund er Auskunft geben sollte.³

«Eine liederliche, übelbeleumdete Person»

Knapp sechs Jahre zuvor war Christina G. wegen Kuppelei zu drei Monaten Gefängnis samt Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt worden. Das Gericht hatte es als erwiesen befunden, dass die Beklagte «*in ihrer Wohnung zu Olten aus Eigennutz der Unzucht anderer auf schlimme Weise Vorschub leiste*». Im Hinblick auf die Tatsache, dass Christina G. nicht vorbestraft war, reduzierte das Obergericht ihre Strafe auf zwei Monate, ein Gesuch um Wiederaufnahme der Strafuntersuchung lehnte es indessen ab.⁴



Casimir von Arx, Stadtammann 1890–1902



Eduard Büttiker, Stadtschreiber 1897–1906



An dieser Stelle stand bis 1897 das Haus, in welchem die Freier ein und aus gingen.

Der Stadtschreiber zögerte nicht, dem Auftrag seines Vorgesetzten Folge zu leisten und ein entsprechendes Leumundzeugnis auszustellen. Nicht im Entferntesten wird er daran gedacht haben, die Betroffene von der seltsamen Anfrage aus dem fernen Thurgau zu unterrichten. So eine, wird er sich gesagt haben, verdient es nicht, dass man ihr diese Ehre erweist. Und so stigmatisierte er Christina G. in dem Brief, welcher tags darauf in die Ostschweiz abging, kurzerhand als eine «liederliche und übelbeleumdete Person». ⁵ Hätte er anders gehandelt, wenn ihm bewusst gewesen wäre, was er damit anrichtete?

Der Weg in die Prostitution

Das Vorleben der Christina G. lässt sich nur bruchstückweise rekonstruieren. Sie wurde am 29. Juli 1850 im solothurnischen Holderbank geboren. Mit dem aus dem Emmental stammenden Johannes G. scheint sie in einem zerrütteten Verhältnis gelebt zu haben. Den Gerichtsakten ist zu entnehmen, dass der vergeltstagne Ehemann es «wohl wegen des schlimmen Lebenswandels seiner Frau» vorzog, diese zu verlassen und auszuwandern. In der Zeit zwischen 1876 und 1882 gebar Christina drei Töchter. Im Mai 1891 meldete sie sich in Olten an und eröffnete im Souterrain der Huberschen Liegenschaft an der Kirchgasse ein kleines Lebensmittel- und Cigarrengeschäft. Das Haus,

an dessen Stelle heute das Restaurant «Gryffe» steht, gehörte einem Fuhrmann vom Eppenbergr, der im Parterre eine Gastwirtschaft betrieb und wegen mangelnder Hygieneeinrichtungen seit Jahren mit den Behörden im Streit lag. ⁶ Gemäss Zeugenaussagen führte vom Laden aus seine Treppe direkt in ein Zimmer der Gastwirtschaft, worin die Beklagte fast zu jeder Stunde Mannspersonen und auch Frauenspersonen von schlimmem Rufe aufnahm «zu dem Zwecke, aus dem Verkehr und Umgang derselben sich Gewinn zu verschaffen». ⁷

Neuanfang?

Nach der Verbüssung ihrer Strafe zog Christina mit ihren damals noch minderjährigen Töchtern nach Oberbuchsitzen ⁸ und kehrte im Oktober 1897 nach Olten zurück. ⁹ Hier eröffnete sie an der Baslerstrasse erneut einen kleinen Kramladen, mit dem sie versuchte, ihre Familie durchzubringen. Ausserdem musste sie für ihren hochbetagten, invaliden Vater aufkommen, was von den Behörden ihrer Heimatgemeinde formell bestätigt wurde. ¹⁰ Allmählich brachte sie es dennoch zu einem bescheidenen Vermögen. ¹¹ In dieser Zeit liess sie sich nichts mehr zu Schulden kommen. Sie lernte auch einen alleinstehenden Käse- und Unternehmern aus dem Luzernischen kennen, der ihr, auf der Suche nach einer tüchtigen Geschäftsführerin, so-

gar die Ehe versprochen hatte. Ob dieser selbst es gewesen war, der sich über einen Bekannten aus der Ostschweiz diskrete Auskünfte über seine Zukünftige beschaffen wollte? Jedenfalls erhielt er schnell Kunde von dem vernichtenden Leumundszeugnis aus Olten und zog sein Heiratsversprechen unverzüglich zurück.¹² Christina musste ihre Hoffnung auf ein besseres Leben begraben. Aber einfach klein beizugeben war ihre Sache nicht. Sie begab sich auf die Stadtkanzlei, die damals noch im Parterre des heutigen Naturmuseums untergebracht war, und ersuchte den Stadtschreiber, sein Verdikt zurückzunehmen. Er hätte sie ja, gab sie im Sühneverfahren vor dem Richteramt zu Protokoll, in diesem Leumundszeugnis nicht gut zu machen brauchen, aber so schlecht doch nicht.¹³ Als Büttiker auf seiner Formulierung beharrte, wandte sich Christina an den Fürsprecher und SP-Politiker Eduard Kessler, der am 16. August 1898 beim Amtsgericht von Olten-Gösgen gegen den Stadtschreiber im Namen seiner Mandantin Klage wegen Verleumdung und eventueller Beschimpfung erhob.¹⁴

In den Mühlen der Justiz

Die Klägerin brachte vor, dass sich wegen der Auskunft des Stadtschreibers an eine Drittperson die vor ihr geplante Verhehlung zerschlagen habe und verlangte Schadenersatz in der Höhe von Fr. 4000.– wegen Kreditbeschädigung. Der beklagte Stadtschreiber berief sich auf seine Amtspflicht, die er im Auftrag seines Vorgesetzten wahrgenommen habe. Gestützt auf die Akten des Polizeidepartements aus den Jahren 1892 und 1893 machte er geltend, dass Christina G. wegen Kuppelei verurteilt worden und die Bezeichnung als «liederliche und übel beleumdete Person» folglich durchaus gerechtfertigt sei. Die Bescheinigungen ihres Heimatdorfes Holderbank und der vorübergehenden Wohngemeinde Oberbuchsitzen, die ihr einen geordneten Lebenswandel attestierten, nützten ihr nichts. Statt dessen wurde ihre Vergangenheit als Kupplerin noch einmal in aller Breite aufgerollt. Das Urteil des Amtsgerichts fiel dementsprechend ganz zugunsten des Stadtschreibers aus.

Jetzt wandte sich Christina an den Präsidenten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn und ehemaligen Staatsanwalt Wilhelm Fürholz, der den Fall ans Obergericht weiter zog. Als Anwalt des beklagten Stadtschreibers amtierte der spätere Oltner Stadtammann und Ständerat Hugo Dietschi. Das Verfahren vor Obergericht, zu welchem auch weitere Zeugen aufgeboden wurden, brachte keine neuen Tatbestände ans Licht. In seinem Urteil vom 24. Oktober 1898 hielt das Obergericht fest, dass die inkriminierte Stelle im Leumundszeugnis, worin Frau G. als «liederliche und übelbeleumdete Person» bezeichnet werde, «*offensichtlich nicht die Behauptung von That-sachen, sondern den Ausspruch eines Urtheils*» enthalte und daher lediglich den Tatbestand der Beschimpfung im Sinne des Paragraphen 133 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches bilden könne. Deshalb und weil die vom Amtsgericht ausgefallene Strafe das von der Strafprozessordnung für eine Appel-

lation geforderte Mindestmass von 300 Franken nicht erreiche, könne gegen das Urteil gar nicht appelliert werden. Auch auf das von der Klägerin im Adhäsionsprozess nach Paragraph 94 St.P.O. gestellte Entschädigungsbegehren könne nicht eingetreten werden. Statt dessen erhielt Christina erneut die Gerichtskosten aufgebrummt.¹⁵ Das gleiche Spiel wiederholte sich am 28. Januar 1899 vor Bundesgericht. Dieses erklärte sich für inkompetent auf die Berufung einzutreten. Und so blieben der Klägerin abermals einzig die Gerichtsgebühren.¹⁶ Was ihr die beiden SP-Anwälte für ihre Bemühungen in Rechnung stellten, ist nicht bekannt.

An der «üblen Beleumdung» der Familie hatten natürlich nicht nur Christina selbst, sondern auch ihre Kinder zu leiden. Als sich die ältere Tochter 1899 um ein Wirtschaftspatent bewarb, verfügte die Polizeikommission: «*Da die Mutter der Gesuchstellerin einen höchst zweifelhaften Ruf geniesst, erhält der amwesende Polizeiwachtmeister den Auftrag, sich über den Leumund der Gesuchstellerin des näheren zu informieren und zu Handen der Kanzlei bzw. des Gemeinderathes schriftlichen Rapport zu erstatten.*»¹⁷ Obwohl sich dabei herausstellte, dass die Tochter «*seinerzeit der Mutter bei ihrem Gewerbe als öffentliche Dirne sekundiert*» hatte, stellte der Gemeinderat der inzwischen 23-Jährigen ein tadelloses Leumundszeugnis aus. Man wollte die Gesuchstellerin, die zur fraglichen Zeit noch minderjährig gewesen war, nicht für das Vergehen ihrer Mutter verantwortlich machen, sondern ihr zu einem ehrbaren Fortkommen verhelfen.¹⁸ Ob die Tochter je zu ihrem Wirtschaftspatent gekommen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Sicher ist bloss, dass sie bald heiratete und von Olten wegzog.¹⁹

Heute würden all diese Dinge wohl etwas anders eingeschätzt. Das Betreiben eines Bordells ist im Prinzip durchaus legal, und ein Beamter würde es sich wohl besser überlegen, unter welchen Bedingungen man personenbezogene Daten an Aussenstehende weiter geben darf.

¹ StAO GA 07.08.06

² StAO GA 07.08.06.03

³ Ueber Eduard Büttiker s. ONjbl. 1965, S. 32f.

⁴ StAO GA 07.08.06.04

⁵ StAO 07.08.06.03

⁶ Prot. Polizeikommission 1882.05.13. (StAO GA 07.01.02)

⁷ Urteil des Amtsgerichts StAO GA 07.08.12

⁸ Bescheinigung vom 11. Okt. 1898, ebenda

⁹ StAO, Register der Einwohnerkontrolle 1906-48, I/16 G

¹⁰ Leumundszeugnis vom 11. Okt. 1898, ebenda

¹¹ Steuerbezugslisten 1892 bis 1907 (StAO GA 09.01.12 -24)

¹² Schreiben vom 9. Okt. 1898, ebenda

¹³ StAO GA 07.08.06.01

¹⁴ StAO GA 07.08.06.03

¹⁵ StAO GA 07.08.06.06

¹⁶ StAO GA 07.08.06.06

¹⁷ Prot. Polizeikommission 1899.10.31. (StAO GA 07.01.01)

¹⁸ StAO Prot. GR 1899.12.16

¹⁹ Todesanzeige ihrer Schwester, NFZ 1909.12.14.